

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 06.06.2025

Die Fa. Gascade Gastransport GmbH mit Sitz in Kassel hat als technischer Betriebsführer für den Vorhabenträger beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben

Norddeutsche-Erdgas-Leitung (NEL)

beantragt.

Die beantragten Änderungen umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Ludwigslust-Parchim den Bau und Betrieb einer Verdichterstation (VS) im mittleren Abschnitt der NEL bei Leitungskilometer 198; eingesetzt werden sollen Elektroverdichter. Aufgrund der Lage im Raum wird die geplante Anlage namentlich als **VS Wittenburg** betitelt. Zur Erhöhung der Transportkapazität auf der NEL zur Versorgung Ostdeutschlands und Südosteuropas mit Erdgas besteht ein entsprechender energierechtlicher Bedarf an dieser Anlage.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 07.02.2011 erteilt, die Inbetriebnahme der Leitung erfolgte zum 22.10.2012.

Gemäß § 3 Nr. 15 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) handelt es sich bei dem in Betrieb befindlichen Vorhaben um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung bedarf. Nach § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 EnWG kann die Verdichterstation in die Entscheidung zur Planfeststellung durch ein Planergänzungsverfahren auch nachträglich integriert werden, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Hinblick darauf, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen. Diese erfolgten auf Grundlage der in der Anlage 3 benannten Kriterien.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung dieses Vorhaben, für das als solches bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, nicht.**

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind: Das festgestellte Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d.h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Umgesetzten wesentlich verändert. Die Merkmale der möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen sind durch ihr geringes räumliches Ausmaß, das Fehlen grenzübergreifender Auswirkungen und die durch Rückbau überwiegend gegebene Reversibilität gekennzeichnet. Die Schwere und

Komplexität der Auswirkungen sind aufgrund der betroffenen Flächen im Bereich nutzungsgeprägter Biotop geringer bis mittlerer Bedeutung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes voraussichtlich ebenfalls gering. Es sollen temporär Flächen für Montagearbeiten in Anspruch genommen werden; eine dauerhafte Versiegelung erfolgt innerhalb der Stationsfläche im Bereich der Gebäude und Wege. Der oberhalb der unterirdisch verlegten Leitung bestehende Sicherheitsstreifen ist weiterhin fast uneingeschränkt nutzbar. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen treten nur mit kurzer Dauer, mögliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Dauer des Betriebs innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens auf; notwendige Schutz- / Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen werden vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Sinne betroffen. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Belastungen. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompensierbar. Die potenziell geringe Betroffenheit einer geschützten Baumreihe und einer geschützten Baumhecke im Zuge der geplanten Trinkwasserleitung führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop und können vermieden bzw. ausgeglichen werden; weitere geschützte Biotop werden nicht in Anspruch genommen. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

(Az.: 663/NEL/07)